

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1911.

X. Stuck.

Ausgegeben und versendet am 6. März 1911.

12.

Gesetz vom 7. Jänner 1911,

betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die im Anhange A angeführten nützlichen Vögel dürfen weder gefangen noch getötet
werden.

Das Feilbieten, der An- und der Verkauf dieser Vögel im lebenden oder im toten
Zustande ist jederzeit verboten.

Die politische Landesbehörde kann im Verordnungswege auch noch andere Vögel als
nützlich im Sinne dieses Gesetzes erklären.

§ 2.

Das Fangen und Töten der im Anhange B genannten schädlichen Vögel ist nach
Maßgabe der in den jagd-, bzw. fischereipolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen
jederzeit gestattet.

Die politische Landesbehörde kann im Verordnungswege auch noch andere Vögel als schädlich in den Anhang B aufnehmen. In derselben Weise können einzelne der im Anhang B angeführten Vogelarten von der politischen Landesbehörde aus diesem Anhang ausgeschieden werden.

§ 3.

Die Vögel, welche weder zu den nach § 1 geschützten noch zu den schädlichen (§ 2) gehören, dürfen in der Zeit vom 1. Februar bis 15. September eines jeden Jahres (Schonzeit) weder gefangen noch getötet werden.

Während derselben Zeit ist das Feilbieten, der An- und der Verkauf dieser Vögel im lebenden oder im toten Zustande verboten.

In der Zeit vom 16. September bis 31. Jänner kann das Fangen und Töten dieser Vögel nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 6 bis 14 gestattet werden.

Getötete Vögel dürfen nur in einem solchen Zustande, welcher die sichere Bestimmung ihrer Art ermöglicht, in Verkehr gesetzt werden.

§ 4.

Das Entfernen oder Zerstören der Brutstätten und Nester, das Ausnehmen oder Vernichten der Eier und der jungen Brut aller wild lebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhang B angeführten schädlichen Gattungen und Arten, das Feilbieten, der An- und der Verkauf dieser Nester, Eier und jungen Brut ist jederzeit verboten.

Dem Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie deren Bevollmächtigten steht es jedoch frei, außer der Brutzeit jene Nester zu entfernen, welche sich an oder in Wohnhäusern oder Gebäuden überhaupt oder in Hofräumen befinden.

Die Eier der Mövenarten unterliegen nicht den im ersten Absätze dieses Paragraphen enthaltenen Verbotsbestimmungen.

§ 5.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf exotische, auf die durch jagdgesetzliche Vorschriften als jagdbar erklärten Vögel sowie auf das Federvieh (Hausgeflügel).

§ 6.

Dem Fangen im Sinne dieses Gesetzes wird das Nachstellen zum Zwecke des Fangens und Tötens von Vögeln gleichgeachtet.

§ 7.

Der Fang der nach § 3 geschützten Vögel darf nur auf Grund einer von der zuständigen politischen Behörde ausgestellten Fangkarte ausgeübt werden.

Zur Ausstellung der Fangkarte ist die politische Behörde erster Instanz berufen, in deren Amtsgebiete der Vogelfang ausgeübt werden soll.

Die Fangkarte hat den Namen und die Personbeschreibung desjenigen, dem die Bewilligung erteilt wurde, die Vogelarten, deren Fang bewilligt wurde, das Gebiet und die Zeitdauer, innerhalb deren der Vogelfang ausgeübt werden kann, sowie die etwaigen Bedingungen, welche die Behörde von Fall zu Fall beizufügen für nötig erachtet, zu enthalten.

§ 8.

Das Ansuchen um Ausstellung der Fangkarte ist bei dem Bürgermeister jener Gemeinde, in deren Bereiche der Vogelfang ausgeübt werden soll, mündlich oder schriftlich einzubringen.

In dem Ansuchen sind die Vogelarten, für welche die Fangbewilligung angestrebt wird, dann die anzuwendenden Fangarten und Fangmittel sowie der Ort des beabsichtigten Vogel-fanges genau zu bezeichnen.

Falls der Vogelfang auf fremdem Grunde stattfinden soll, ist dem Ansuchen die schriftliche Zustimmungserklärung des betreffenden Grundeigentümers, Pächters oder dessen Bevollmächtigten und, wenn das Erlegen von Vögeln mit Schießgewehren erfolgen soll, auch jene des betreffenden Jagdberechtigten beizuschließen.

Der Bürgermeister hat das Gesuch, beziehungsweise das über das mündliche Ansuchen aufgenommene Protokoll samt den erwähnten Zustimmungserklärungen an die im § 7 bezeichnete Behörde zu leiten und sich hiebei eingehend darüber zu äußern, ob der angesuchte Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodenkultur und auf die in derselben Gemeinde etwa bereits erteilten Fangbewilligungen zulässig erscheint.

Von der Ausfolgung der Fangkarte ist der betreffende Bürgermeister zu verständigen.

§ 9.

Die Bewilligung zum Vogelfange darf nur an vertrauenswürdige Personen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, höchstens auf die Dauer von drei Jahren erteilt werden.

Die Fangkarte ist nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig.

§ 10.

Der Vogelfänger hat die Fangkarte bei Ausübung des Vogelfanges stets mit sich zu führen und auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorzuzeigen.

§ 11.

Wenn nach erfolgter Erteilung der Fangbewilligung hinsichtlich der Person des Vogelfängers solche Gründe eintreten oder bekannt werden, welche denselben als nicht vollkommen vertrauenswürdig erscheinen lassen, kann die Befugnis zum Vogelfange unter Einziehung der Fangkarte wieder entzogen werden.

§ 12.

Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt:

1. Der Gebrauch geblendeter Lockvögel;

2. der Gebrauch von Lockvögeln aus den im Anhange A angeführten Arten;
3. der Gebrauch von Fallen jeder Art, insbesondere von Fangkörben, Schlageisen, Schnellbögen (Sprengeln), Springhölzern, Kloben u. s. w.;
4. der Gebrauch von Schlingen jeder Art, sowohl Boden- als auch Baumschlingen (Dohnen);
5. der Gebrauch von Netzen jeder Art, namentlich von Deck- und Stecknetzen, insbesondere an niederen Hecken und Gebüsch (Staudennetzen), von Strich-, Zug- und Schlagnetzen;
6. der Gebrauch von klebrigen Stoffen (Vogelleim, Leimruten, Leimspindeln, Leimbörsten u. a.) zur Nachtzeit. Als Nachtzeit gilt der Zeitraum von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang;
7. der Gebrauch von betäubenden und giftigen Mitteln;
8. das Fangen mittels Zudecken von Wassergerinnen (Brünnelfangen) sowie jede Fangart an stehenden und fließenden Gewässern während der Trockenheit;
9. das Fangen zur Schneezeit;
10. alle wie immer gearteten Fangarten und Fangmittel, welche die Erleichterung des Massenfanges und der Massenvernichtung der Vögel bezwecken.

Die politische Landesbehörde kann im Verordnungswege auch noch andere Fangarten und Fangmittel als verboten erklären.

§ 13.

Die politische Behörde erster Instanz kann erforderlichenfalls die Anordnung treffen, daß die ohne Weisung des Vogelfängers zum Fange ausliegenden Fanggeräte mit einem bei dem betreffenden Gemeindeamte angemeldeten Kennzeichen zu versehen seien, durch welches die Person des Vogelfängers ermittelt werden kann.

§ 14.

Falls Vögel der im Anhange A genannten sowie derjenigen Arten, auf welche sich die Fangbefugnis nicht erstreckt, lebend in die Gewalt des Vogelfängers geraten, so sind dieselben sogleich freizulassen.

§ 15.

Für wissenschaftliche sowie für Zwecke der Wiederbesatzung kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten lassen.

Der Verkauf präparierter (ausgestopfter) Vögel zu wissenschaftlichen Zwecken seitens der zum Verkehre mit derlei Gegenständen befugten Gewerbetreibenden fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die politische Landesstelle wird ermächtigt, im Verordnungswege die Anwendung der in den §§ 3, ferner 6 bis 14 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen auf die im Anhange A genannten Vögel während einer ihrem Ermessen anheimgegebenen Zeit für solche Gegenden zu gestatten, in welchen erwiesener Weise eine übermäßige Vermehrung dieser Vögel zum Schaden der Land- und Forstwirtschaft eingetreten ist.

§ 16.

Die politische Behörde erster Instanz kann den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Wein- und Obstgärten, Gärten, Pflanzschulen, von bepflanzten und besäeten Feldern sowie von Waldkulturen, ebenso den zu ihrer Überwachung bestellten Organen das Recht einräumen, während einer bestimmten Dauer, erforderlichenfalls auch während der Schonzeit auf solche Vögel zu schießen, welche daselbst durch scharenweises Einfallen Schaden anrichten.

Das Feilbieten, der An- und Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis getöteten Vögel ist gleichwohl verboten.

§ 17.

Ausnahmsweise kann die politische Behörde erster Instanz nach Maßgabe der in den §§ 6 bis 14 vorgesehenen Bestimmungen die Bewilligung zum Fange einzelner der im Anhang A angeführten Vögel als Stubenvögel in der Zeit vom 16. September bis 31. Jänner sowie zum Verkaufe derselben während des ganzen Jahres unter angemessenen Vorbehalten gegen allfällige Mißbräuche erteilen.

Unter denselben Vorbehalten kann diese Behörde den Verkauf der nach § 3 geschützten, außer der Schonzeit gefangenen Stubenvögel auch während der Schonzeit gestatten.

§ 18.

Die Handhabung dieses Gesetzes steht nach Maßgabe der in den einzelnen Bestimmungen bezeichneten Zuständigkeit dem Bürgermeister, der politischen Behörde erster Instanz und der politischen Landesbehörde zu.

Die politische Landesbehörde hat die ihr in den §§ 1, 2, 12 und 15 vorbehaltenen Verordnungen im Einverständnisse mit dem Landesauschusse zu erlassen. Für diese Verordnungen ist die Genehmigung des Ackerbauministeriums einzuholen. Das Ackerbauministerium entscheidet auch in dem Falle, wenn das Einverständnis zwischen der Landesbehörde und dem Landesauschusse nicht erzielt wird.

§ 19.

Die politische Behörde erster Instanz hat dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im Monate Dezember durch den Bürgermeister in der Gemeinde in ortsüblicher Weise kundgemacht werde.

§ 20.

Die Bürgermeister, die k. k. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschutzpersonal sowie alle öffentlichen Aufsichtsorgane, insbesondere die Organe der Marktpolizei, sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen desselben zur Kenntnis der politischen Behörde erster Instanz zu bringen.

§ 21.

Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften werden, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von der politischen Behörde erster Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 20 Kronen, im Wiederholungsfalle bis zu 50 Kronen geahndet.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten ist die Geldstrafe in Arreststrafe umzuwandeln, wobei 10 Kronen einem Tage Arrest gleichzuhalten sind. Ist die Geldstrafe unter 10 Kronen bemessen, so ist die für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eintretende Arreststrafe mit nicht weniger als sechs Stunden festzusetzen.

In dem Straferkenntnisse ist zugleich der Verfall der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester und Eier, ferner derjenigen Geräte auszusprechen, welche zum Fange oder Töten der Vögel, zum Zerstören oder Ausnehmen der Nester, Brutstätten, Eier oder Brut gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht.

Kann die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht statifinden, so kann selbständig auf den im vorstehenden Absätze vorgesehenen Verfall erkannt werden.

§ 22.

Die als verfallen erklärten lebenden Vögel sind sogleich in Freiheit zu setzen, insoferne sie dadurch nicht etwa dem Verderben preisgegeben werden; in letzterem Falle ist anlässlich der Verfallserklärung die entsprechende Verfügung zu treffen. Die bis zum Eintritte der Rechtskraft der Verfallserklärung, bzw. bis zur Freilassung allfällig erwachsenen Kosten für die Erhaltung der Vögel sind vom Schuldigerkannten zu tragen. Im Falle eines Freispruches sind die Erhaltungskosten vom Besitzer der Vögel zu zahlen.

Die als verfallen erklärten toten Vögel sind — falls deren Verkauf nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig ist — zu veräußern, andernfalls zu vernichten. Ist Gefahr vorhanden, daß beschlagnahmte tote Vögel noch vor der Verfallserklärung dem Verderben unterliegen könnten, so sind dieselben, soweit deren Verkauf zulässig ist, zu veräußern und der Erlös bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens von der politischen Bezirksbehörde in Aufbewahrung zu nehmen.

Die als verfallen erklärten Eier und Nester sind, soweit möglich, zu Zuchtzwecken zu verwenden, andernfalls zu vernichten.

Die als verfallen erklärten Geräte sind zu veräußern; doch sind die verbotenen Fanggeräte (§ 12) vorher zur Verwendung in der verbotenen Form unbrauchbar zu machen.

Die in diesem Paragraphen vorgesehene Veräußerung ist im Wege der öffentlichen Feilbietung durch den Bürgermeister zugunsten des Armenfonds jener Gemeinde vorzunehmen, in deren Gebiete die Beschlagnahme erfolgte.

§ 23.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, in deren Gebiete die Übertretung begangen wurde.

§ 24.

Berufungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes von der politischen Behörde erster Instanz getroffenen Verfügungen — außer Straf- und Übertretungsfällen — gehen an die politische Landesbehörde, welche endgültig entscheidet.

Nur in jenen Fällen, in denen die politische Landesbehörde eine Verfügung in erster Instanz getroffen hat, ist die Berufung an das Ackerbauministerium zulässig.

Jede Berufung ist innerhalb 14 Tagen von dem auf den Kundmachungs-, beziehungsweise Zustellungstag folgenden Tage an gerechnet, bei jener Stelle einzubringen, welche in erster Instanz die Verfügung getroffen hat.

§ 25.

In Betreff der Zuständigkeit der politischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen dieses Gesetzes, des Verfahrens in Übertretungsfällen und der Berufungsfristen haben die für das politische Strafverfahren im allgemeinen geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Über Rekurse, welche gegen ein Straferkenntnis und die damit verbundene Verfalls-erklärung gerichtet sind, entscheidet in oberster Instanz das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium.

§ 26.

Das Gesetz vom 11. September 1892, R.-G. und B.-Bl. Nr. 26, tritt außer Wirksamkeit.

§ 27.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

Wien, am 7. Jänner 1911.

Franz Joseph m. p.

Wickenburg m. p.

Widmann m. p.

A n h a n g A.

Die Eulen

alle Arten mit Ausnahme des Uhu,
 der Turmfalke, Kirchfalke,
 der Nötfalke, Naumannsfalke,
 der Rotfußfalke, Abendfalke,
 die Wespenweih, Wespenbussard,
 die Spechte
 alle Arten,
 der europäische Bienenfresser,
 der Wendehals, Drehhals,
 die Blaurake, Mandelkrähe,
 der Wiedehopf,
 der Sprosser, große Nachtigall, Aunachtigall,
 Wiener Nachtigall,
 die gemeine Nachtigall, Waldnachtigall,
 Waldvogel, Nachtigallfänger,
 das Rotkehlchen, Rotkröpfchen,
 die Blaukehlchen,
 die Rotschwänzchen,
 die Braunellen,
 die Steinschmäger,
 die Wiesenschmäger,
 die Rohrfänger,
 die Grassänger,
 die Spotter,
 die Laubsänger,
 die Grasmücken,
 der Zaunkönig,
 die Meisen,
 die Goldhähnchen,
 der Kleiber, Kleiner, Spechtmeise, Baumreiter,
 der Mauerläufer, Alpenmauerflette,
 der Baumläufer, Baumrutscher,

Strigidae

Tinnunculus, tinnunculus L.
 Tinnunculus Naumanni Fleisch.
 Tinnunculus vespertinus L.
 Pernis apivorus L.
 Picus, Gecinus, Dendrocopus, Picoides,
 Dryocopus
 Merops apiaster L.
 Inyx torquilla L.
 Coracias garrula L.
 Upupa epops L.
 Erithacus philomela Bechst.
 Erithacus lusciniä L.
 Rubecula (Erithacus)
 Cyanecula (Erithacus)
 Ruticilla
 Accentor
 Saxicola
 Pratincola
 Locustella, Calamodyta (Calamodus),
 Acrocephalus
 Cisticola
 Hypolais
 Phylloscopus
 Sylvia, Curruca
 Anorthura troglodytes L.
 Parus, Panurus, Orites et.
 Regulus
 Sitta europaea L.
 Tichodroma muraria L.
 Certhia familiaris L.

die Lerchen,
 die Pieper, Dreinb  gel,
 die Bachstelzen und Schaffstelzen,
 die Kreuzschn  bel,
 der G  rl  z, Hirngr  ll  r,
 die Zei  ge,
 der Stiegl  z, Distelfink,
 die Staare,
 die Fliegenf  nger,
 die Schwalben,
 die Segler,
 der Ziegenmelker, Nachtschwalbe, Nachtschatten,
 die St  rche,

Alauda
 Anthus, Corydala
 Motacilla, Budytes
 Loxia
 Serinus serinus L.
 Chrysomitris,
 Carduelis carduelis L.
 Sturnus, Pastor
 Muscicapa
 Hirundo, Chelidon, Cotyle
 Cypselus (Apus)
 Caprimulgus europaeus L.
 Ciconia.

A n h a n g B.

Der Uhu, Buhu, große Ohreule,
 die Falken (mit Ausnahme des Turm-,
 Rötel- und Rotfußfalken),
 der rote Milan, Gabelweihe,
 der schwarzbraune Milan, schwarzer Milan,
 schwarze Hühnerweihe,
 die Adlerarten,
 der Fischadler, Flußadler,
 der Seeadler, weißschwänziger Seeadler,
 der Sperber, Stößer, kleiner Habicht, Fin-
 kenhabicht,
 der Habicht, großer Habicht, Hühnerhabicht,
 Hühnergeier,
 die Weihen,
 der Eisvogel, Wasserspecht,
 der Hausperling, Hauspaz,
 der Tannenhäher,
 der Nußhäher, Eichelhäher,
 die Elster,
 die Dohle,
 der Koblkrabe, Kolkrabe, Kabe,
 die Rabenkrähe, gemeine Krähe, Krähenrabe,
 die Nebelkrähe, Nebelrabe, grauer Kabe,
 die große Speereifler, großer grauer Würger,
 grauer Neuntöter, Raubwürger,
 der Dorndreher, kleiner Würger, rotrückiger
 Würger, brauner Neuntöter,
 der Fischreiher, grauer Reiher,
 der Purpurreiher,
 der Zwergreiher, kleine Rohrdommel,
 die große Rohrdommel,
 der Nachtreiher,
 die Säger,
 die Scharben,
 die gemeine Seeschwalbe, Flußseeschwalbe,
 die Lachseeschwalbe,
 die Taucher,

Bubo, bubo L.

Falco

Milvus, milvus L.

Milvus, korschun Gmel.

Aquila, Nisaetus

Pandion haliaetus L.

Haliaetus albicilla L.

Accipiter nisus L.

Astur palumbarius L.

Circus

Alcedo ispida L.

Passer domesticus L.

Nucifraga caryocatactes L.

Garrulus glandarius L.

Pica, pica L.

Lycus modedula L.

Corvus corax L.

Corvus corone L.

Corvus cornix L.

Lanius excubitor L.

Lanius collurio L.

Ardea cunerea L.

Ardea purpurea L.

Ardetta minuta L.

Botaurus stellaris L.

Nycticorax, nycticorax L.

Mergus

Phalacrocoridae

Sterna hirundo L.

Sterna milotica (Gmel. Hass)

Urinatores.